

Kleine Anfrage

## EU-Urheberrechtsreform

---

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Daniel Risch

### Frage vom 05. April 2019

Das EU-Parlament hat jüngst trotz massiver Proteste in der Bevölkerung verschiedener EU-Länder einer neuen Fassung der EU-Urheberrechtsreform, die die Nutzung für EU-Bürger und damit auch für Liechtensteiner Bürger stark einschränken kann, mit 348 zu 274 Stimmen zugestimmt. Besondere Beachtung verdienen dabei die Art. 11 und Art. 13 aus der Richtlinie über die Urheberrechte im digitalen Binnenmarkt. Art. 11 betrifft das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und Art. 13 betrifft die verpflichtende Einführung von Upload-Filtern. Viele Fachleute äussern die Besorgnis, dass es hier leicht zu einem Missbrauch kommen kann. Es besteht unter anderem die Befürchtung, dass der neue Art. 11 die Presse- und Forschungsarbeit über ein vernünftiges Mass hinaus erschweren wird und dass in Zukunft auch Lexika, wie zum Beispiel Wikipedia, gezwungen sind, Lizenzkosten für veröffentlichte Inhalte zu zahlen. Durch die neue Regelung werden selbst Zitate lizenzpflichtig. Der neue Art. 13 verlangt, dass fast alle Internetplattformen alle Inhalte mittels Upload-Filter filtern müssen. Dadurch wird die freie Meinungsäusserung übermässig beschnitten, bevor überhaupt davon Gebrauch gemacht werden kann. Entscheidungen über die Zensur von Inhalten wird Algorithmen überlassen, die so programmiert sind, dass sie im Zweifel kein Risiko für die Plattform eingehen. Kleinere Unternehmen werden von dieser Regulierung zudem weit stärker betroffen sein als grosse Firmen. Ich habe daher folgende Fragen an die Regierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung das geplante Leistungsschutzrecht und die geplanten Upload-Filter?
2. Plant die Regierung, diese Urheberrechtsreform automatisch in die liechtensteinische Gesetzgebung zu übernehmen?
3. Falls ja, was sind die Gründe?
4. Gibt es Möglichkeiten, diese Regelungen abzuschwächen oder gegebenenfalls nicht in die liechtensteinische Gesetzgebung zu übernehmen?
5. Welche Probleme können sich ergeben, wenn zum Beispiel die Schweiz diese Urheberrechtsreform, insbesondere die Art. 11 und 13, nicht übernimmt?

## Antwort vom 08. April 2019

### Frage 1:

Der Richtlinienvorschlag über das Urheberrecht im Binnenmarkt hat in seinem Gesetzgebungsverfahren nicht nur die Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit erfahren, sondern auch zahlreiche Abänderungen im parlamentarischen Prozess. So ist im jetzt vorliegenden Richtlinienvorschlag mit Abänderungen das Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Art. 15, die Nutzung von geschützten Inhalten durch Online-Dienste in Art. 17 verankert. Bevor es zu einer endgültigen Analyse durch die Regierung kommen kann, ist der weitere Gesetzgebungsprozess im Rat der Europäischen Union abzuwarten.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann bezüglich des Leistungsschutzrechts für Presseverlage festgehalten werden, dass das liechtensteinische Recht schon verschiedene Leistungsschutzrechte kennt. Neue Nutzungsformen, wie sie durch das Internet möglich sind, werden durch bestehende Leistungsschutzrechte im Urheberrechtsgesetz nicht oder nicht vollständig abgedeckt, so dass entsprechende Leistungsschutzrechte für neue Nutzungsformen einzuführen sind. In der nun vorliegenden Ausgestaltung soll das Leistungsschutzrecht nach Art. 15 nicht die private oder nicht-kommerzielle Nutzung sowie das Setzen von Hyperlinks umfassen.

Der Richtlinienartikel zur Regelung der Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste (Art. 17 des Vorschlags) war stark umstritten und wurde daraufhin im legislativen Prozess umfassend abgeändert. Wie sich diese Regelungen in der Praxis auswirken werden, ist derzeit nicht vorhersehbar. Es bestehen Befürchtungen, dass die vorgesehenen Haftungsregelungen zu Upload-Filtern bei Grossanbietern (z.B. Google, Youtube) führen könnten. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Online-Dienste einheitliche Lösungen für den europäischen Binnenmarkt anbieten werden.

### Frage 2:

Die Regierung plant keine automatische Übernahme dieser Richtlinie. Gleichwohl ist die Richtlinie als EWR-relevant bezeichnet und wird daher in den EWR-Acquis zu übernehmen sein. Sodann ist der Rechtsgehalt der Richtlinie zu prüfen und entsprechend in die liechtensteinische Gesetzgebung zu implementieren.

### Frage 3:

Dieser Richtlinienvorschlag regelt v. a. die Online-Nutzung von geschützten Inhalten. Ziel und Natur der Online-Nutzung ist grenzüberschreitend. Ein einheitlicher Rechtsrahmen für den europäischen Binnenmarkt ist erwünscht. Liechtenstein als EWR-Mitgliedsstaat und Teil dieses Binnenmarktes begrüsst grundsätzlich einheitliche Ansätze, die den grenzüberschreitenden Austausch fördern. Zudem besteht eine Verpflichtung aus dem EWR-Abkommen (Art. 7).

### Frage 4:

Grundsätzlich setzt Liechtenstein im Urheberrecht nur den zwingenden Richtliniengehalt um, es wird eine sogenannte Minimalumsetzung verfolgt. Voraussichtlich wird dieser Ansatz auch bei der vorliegenden Richtlinie angewandt werden. Die Regierung kann in diesem Stadium, in welchem sich der Richtlinienentwurf befindet, keine konkreten Ausführungen über eine inhaltliche Ausgestaltung der nationalen Umsetzung machen.

Frage 5:

Das Verhältnis zur Schweiz könnte v. a. durch die Umsetzung des Art. 15 (Leistungsschutzrecht) betroffen sein. Dieses Leistungsschutzrecht würde als kollektives Verwertungsrecht aufzunehmen sein. Demzufolge müssten die in Liechtenstein konzessionierten schweizerischen Verwertungsgesellschaften einen liechtensteinischen Tarif einführen. Eine Tarifgestaltung für den liechtensteinischen Markt ist jedoch nichts Ungewöhnliches, zumal es bereits heute schon eigene Tarifgestaltungen für Liechtenstein gibt.